

Universitätsbibliothek Wuppertal

Industrielle Arbeitszeiten in Deutschland

Seifert, Eberhard K.

Wuppertal, 1982

E. Vom 1. Weltkrieg bis zum Washingtoner Abkommen 1919

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-2158](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-2158)

E. Vom 1. Weltkrieg bis zum Washingtoner Abkommen 1919

"Während des Krieges wurden in allen kriegsführenden Staaten unter mehr oder minder weitgehender Preisgabe der Errungenschaften, die der staatliche Arbeiterschutz und die gewerkschaftliche Politik erzielt hatten, lediglich die Interessen einer raschen und ergiebigen Belieferung mit Kriegsmaterial in den Vordergrund gestellt. Ob dabei Raubbau an der Arbeitskraft eintrat oder nicht, kam kaum in Betracht. Für die in Rüstungsgewerben tätigen Arbeitskräfte traten enorme Verlängerungen der Arbeitszeit bis 12, ja 16 Stunden ein. Aber auch dort, wo wegen der Einbeziehung der kriegstauglichen Personen, die vorhandene Arbeitslast sich auf eine geringere Zahl von Arbeitskräften verteilte, konnten ähnliche Ausdehnungen notwendig werden. Daneben wurden wieder Arbeitskräfte zum Feiern oder zu wesentlicher Einschränkung der Arbeitszeit gezwungen, wo Mangel an Produktionsmitteln oder Absatz eingetreten war."¹

Mit Kriegsende allerdings setzte eine entscheidende Wende ein: Die Forderung nach dem Achtstundentag,² wurde zum ersten Mal in der modernen Geschichte für ein ganzes Land - in Rußland - durch gesetzliche Regelungen realisiert: "Der gesetzliche Achtstundentag (kam) durch Erlaß des Vollzugsausschusses der Soldaten- und Arbeiterabgeordneten vom 29.X./11.XI.1917 zur Einführung".³ Auch im Deutschen Reich leitete die Revolution und der "Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918... eine neue Epoche der Arbeitszeitverhältnisse ein. Er bestimmte die sofortige Wiederinkraftsetzung der zu Kriegsbeginn aufgehobenen Schutzgesetze sowie die Einführung eines Höchstarbeitstages von acht Stunden für alle Arbeitnehmer, der spätestens am 1. Januar 1919 in Kraft treten sollte".⁴

Die Verordnungen der Demobilisierungsämtler für gewerbliche Arbeiter vom 23.11.1918 und vom 18.3.1919 für Angestellte brachte beiden Erwerbsgruppen den gesetzlichen

¹ Herkner, a.a.O., S. 912

Weder bei Meinert noch an anderer Stelle konnten detaillierte Angaben gefunden werden.

² Zur Geschichte dieser Forderung vgl.

St. Bauer, a.a.O.

A. Kranold: Achtstundentag, in: Hdb. d. Arbeitswissenschaft

Hrsg. F. Giese, Halle a.S. 1930, S. 28-49

³ Herkner, a.a.O., S. 912

⁴ Meinert, a.a.O., S. 39

achtstündigen Maximalarbeitstag.¹

Auch andere Länder folgten diesem Beispiel², und "wenn schließlich die Internationale Arbeiterschuttkonferenz, die vom 30.10. bis zum 29.11.1919 in Washington tagte, den Entwurf zu einem Abkommen über die Einführung des Achtstundentages annahm, so lag darin für die meisten Staaten weniger eine Neuerung, als eine Bekräftigung der bereits in Kraft getretenen Regelungen."³

Dieses Abkommen⁴ sah ferner die internationale Einführung der 48-stündigen Arbeitswoche vor; allerdings war es auch 10 Jahre später von einigen wichtigen Industrienationen noch nicht ratifiziert⁵ und dieser Umstand wurde noch 1923 auch als Argument in Deutschland genommen, wieder länger zu arbeiten.⁶

Mit dieser Entwicklung fand somit die Redewendung "Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Freizeit, acht Stunden Schlaf", die auf Alfred den Großen (871-901) zurückgeführt wird⁶, zum ersten Mal ihre gesetzlich abgesicherte

1 Meinert, a.a.O., S. 39

Herkner, a.a.O., S. 912

Röhlsler, a.a.O., S. 20

Eine Beschäftigung über 8 Stunden täglich hinaus war zugunsten eines freien Samstagnachmittags möglich, allerdings nur wenn damit die 48 Stunden-Woche nicht überschritten wurde.

2 "Nachdem auch Deutsch-Österreich, Norwegen, Dänemark, Tschechoslowakei, Polen, Luxemburg und Jugoslawien noch im Jahre 1918 zum Achtstundentag übergegangen waren, folgten 1919 die Schweiz, Frankreich, Spanien und Portugal, Belgien 1920",

Herkner, a.a.O., S. 912

In England bekam der Achtstundentag zwar keine allgemein gesetzliche, aber faktische Geltung.

3 Herkner, a.a.O., S. 912

4 J. Fischer u. H. Rhode: Das Übereinkommen von Washington über den Achtstundentag. 50. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Berlin, 1929

5 s. dazu die Darstellung von Fischer/Rhode über die Entwicklung der ersten zehn Jahre nach der Konferenz, ebd., S. 34 ff, nebst einer Übersicht über die Ratifikationen des Übereinkommens auf S. 139

6 vgl. Meinert, a.a.O., S. 42 f

7 Lehmann, Schmidtke: Die Arbeitszeit, a.a.O., S. 895

Verwirklichung.¹

Bemerkenswert bleibt diese Entwicklung und die Frage nach Erklärungs-komponenten; Herkner gibt folgende Interpretation, der zugestimmt werden kann und daher ganz wiedergegen wird:

"Niemals zuvor hat plötzlich eine so allgemeine und so erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit stattgefunden. Vergegenwärtigt man sich die Unsumme von mühseliger Arbeit, die sonst erforderlich gewesen ist, um einen in den Verhältnissen bereits voll begründeten kleinen Fortschritt zu erreichen, so erhebt sich zunächst die Frage nach den Ursachen dieses gewaltigen Umschwunges. Zum Teil kam die Überanstrengung der vorangegangenen Jahre durch Kriegsdienst und Arbeit in den Rüstungsgewerben, in Deutschland auch die von der Hungerblockade erzeugte Entkräftung eines großen Teils der Bevölkerung in Betracht. Im übrigen war die politische Macht der Arbeiterklasse überall, auch dort, wo keine revolutionären Erschütterungen stattgefunden hatten, mächtig gewachsen. Der Achtstundentag war eben schon seit langer Zeit zum Ideal der klassenbewußten Arbeiterschaft in allen Ländern erhoben worden. Mit der Demobilisierung der Riesenheere und der Abnahme des Rüstungsbedarfs drohte eine Überfüllung des Arbeitsmarktes einzutreten. Es galt also auch durch Streckung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten, wie sie die Abkürzung der Arbeitszeit anbahnte, die Arbeitslosigkeit und den aus ihr hervorgehenden Druck auf die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen zu bekämpfen."²

¹ Über die europäische und außereuropäische Entwicklung, die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Forderungen der Arbeiter und ihrer Organisationen siehe im einzelnen z.B. Andrae, a.a.O., S. 20 ff
Herkner, a.a.O., S. 892 ff
Michanek-Olsson, a.a.O., S. 46 ff
über die europäische und amerikanische Entwicklung von Löhnen und Arbeitszeit vgl.:
R. Kuczynski: Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870 - 1909, Berlin 1913

² Herkner, a.a.O., S. 912